

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) verstoßen, dass sie nicht jährlich so viele Überprüfungen durchgeführt hat, dass deren Gesamtzahl mindestens 25 v. H. der Anzahl einzelner Schiffe entspricht, die ihre Häfen in den Jahren 1999 und 2000 angefahren haben.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 19 vom 25.1.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. Juni 2004

in der Rechtssache C-99/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/52/EG — Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen — Keine Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2004/C 201/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-99/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: J. Flett) gegen Irland (Bevollmächtigter: D. O'Hagan), wegen Feststellung, dass Irland dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (ABl. L 193, S. 75) verstoßen hat, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann sowie des Richters S. von Bahr

(Berichterstatte) und der Richterin R. Silva de Lapuerta – Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass – am 17. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen verstoßen, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Irland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 101 vom 26.4.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 10. Juni 2004

in der Rechtssache C-302/03: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 1999/22/EG — Haltung von Wildtieren in Zoos — Keine Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)

(2004/C 201/11)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-302/03, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M. van Beek und R. Amorosi) gegen Italienische Republik (Bevollmächtigter: I. M. Braguglia im Beistand von G. de Bellis), wegen Feststellung, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. L 94, S. 24) verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatte) sowie der Richter J.-P. Puissochet und K. Lenaerts – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 10. Juni 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: